



## **S a t z u n g**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.) Der Verein trägt den Namen Boßelerverein „Frei weg“ Portsloge und hat seinen Sitz in Portsloge.
- 2.) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch den Zusammenschluss sämtlicher Klootschießer und Boßeler sowie aller Förderer und Freunde des alten Heimatspieles in einem einheitlichen Verein. Ziel ist es, das Klootschießen und das Bosseln als Volks- und Heimatspiel zu pflegen, zu erhalten und zu fördern

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Zusammenarbeit mit anderen heimatgebundenen Vereinen, die sich zur ideellen Stärkung dieses Spieles einsetzen. Ziel ist es, auf allen kulturellen Gebieten beständig für die Erhaltung der ammerschen Eigenart einzutreten und insbesondere die Muttersprache zu wahren.

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er kann sich anderen Vereinen oder übergeordneten Verbänden anschließen, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.



### § 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt, der über den Antrag entscheidet. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Pflicht zur Mitteilung der Gründe für die Ablehnung. Der Antrag hat den Namen, das Geburtsdatum und die Wohnung des Antragstellers ( Adresse ) zu enthalten. Minderjährige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

### § 4 Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
- 2.) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er kann nur zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von 4 Monaten ( d.h., bis zum 31. August des Jahres erklärt werden.
- 3.) Der Ausschluss erfolgt:
  - a.) wenn das Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung von 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist,
  - b.) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
  - c.) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins,
  - d.) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- 4.) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst ein Ehrenrat, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.  
Vor Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Innerhalb eines Monat nach Zugang des Beschlusses kann der Betroffene beim Vorstand schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. In der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- 5.) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.



## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch persönliche Teilnahme.
- 2.) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge der Mitglieder, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind dem Vorstand schriftlich bis zum 31.12. einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3.) Die mit einem Amt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene, notwendige Auslagen.
- 4.) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
  - a.) die Satzung des Vereins zu beachten;
  - b.) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
  - c.) die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
  - d.) an den sportlichen Wettkämpfen nach besten Kräften mitzuwirken.

## § 6 Organe des Vereins

- 1.) Organe des Vereins sind:
  - a.) die Mitgliederversammlung
  - b.) der Vorstand
  - c.) ein Ehrenrat
- 2.) Für besondere Angelegenheiten können von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand Ausschüsse berufen werden.

## § 7 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres vom Vorstand einzuberufen.
- 2.) Die Mitglieder sind mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1. Woche schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „NWZ Oldenburg – Ammerländer Nachrichten“ oder dem Folgeblatt einzuladen.
- 3.) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 5% der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche unverzüglich einzuladen.



## § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a.) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer;
- b.) die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes;
- c.) die Wahl der Kassenprüfer für 2 Jahre;
- d.) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- e.) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- f.) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1.) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung die stellvertretenden Vorsitzenden, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- 2.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 3.) Geheime Wahl erfolgt, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- 4.) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

## § 10 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den 2. und 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie aus dem 1. und 2. Kassenwart.
- 2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.
- 3.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 4.) Der Vorstand wird bis zur Wahl eines neuen Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Neuwahl kann von jeder Mitgliederversammlung beantragt werden. Neuwahlen sind auch durchzuführen, wenn 1 Vorstandsmitglied dieses beantragt. Der Vorstand wird auf 2 ( zwei ) Jahre gewählt.
- 5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann für bestimmte Aufgabenbereiche Beauftragte bevollmächtigen.
- 6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.



## § 11 Niederschriften, Beurkundung von Beschlüssen

- 1.) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift verfasst, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 2.) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 12 Änderungen in der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

## § 13 Vereinsauflösung

- 1.) Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von vierfünftel erforderlich, unter der Bedingung, dass mindestens Vierfünftel der Stimmberechtigten anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als Vierfünftel der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später noch mal zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Edeweicht, Hauptstraße 38, 26188 Edeweicht, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe und Erziehung im Rahmen des Kindergartens Portsloge zu verwenden hat.

Portsloge, den 19. Februar 2016